

Zur Sachaufklärung, insbesondere zur Parteivernehmung im Eheverfahren

Die Parteivernehmung ist für die Sachaufklärung im Eheverfahren ein wichtiges Beweismittel. Sie darf besonders deshalb nicht unterschätzt werden, weil sich das eheliche Geschehen, soweit es für die Entscheidung über den Antrag auf Ehelösung beachtlich ist, nicht selten unter Ausschluß von Zeugen zugetragen hat. Das Oberste Gericht hat bei der Erörterung notwendiger Beweiserhebungen im Scheidungsprozeß immer wieder auch auf Zweckmäßigkeit, Umfang und Grenzen der Vernehmung der Ehegatten hingewiesen. So war z. B. bereits in Ziff. 4 der aufgehobenen Richtlinie Nr. 10 des Plenums des Obersten Gerichts vom 1. Juli 1957 über die Anwendung der Eheverfahrensordnung (NJ 1957 S. 445) dargelegt worden, daß die Gerichte alle Möglichkeiten auszuschöpfen haben, die zur eingehenden Untersuchung der Voraussetzungen der Ehescheidung beitragen können. Es wurde darauf orientiert, daß nicht nur die Parteien zu vernehmen, sondern auch alle Beweise zu erheben sind, die über den Zustand der Ehe Auskunft geben und für die Entscheidung des Eherechtsstreits von Bedeutung sein können. Die hier zu § 11 EheVerfO entwickelten Grundsätze sind auch nach Inkrafttreten des FGB und der FVerfO ohne Einschränkung zu beachten; sie haben in § 2 FVerfO Eingang gefunden. In Ziff. 3.7. des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen vom 24. Juni 1970 (NJ-Beilage 3/70) wird überdies klaggestellt, daß die Sachaufklärung u. a. im allgemeinen erfordert, beide Parteien zu den für die Entscheidung erheblichen Umständen (§ 2 FVerfO), insbesondere zu bedeutsamen Behauptungen der Gegenpartei zu vernehmen.

Einzelnen Gerichten bereitet es noch Schwierigkeiten, die Parteivernehmung als wirksames Mittel zur Erforschung der Wahrheit im Beweisaufnahmeverfahren zu nutzen. Teils wird zu wenig, teils aber auch zu viel davon Gebrauch gemacht. Nicht selten werden die Beweisthemen nicht exakt genug festgelegt. Auch besteht ab und zu Unklarheit darüber, ob die Ehegatten zum eigenen Parteivortrag oder zu dem des anderen Ehegatten zu vernehmen sind. Schließlich wird auch nicht immer zutreffend erkannt, ob neben anderen Beweismitteln auch noch die Parteivernehmung notwendig ist.

Eberhardt gibt für eine effektive Gestaltung der Sachaufklärung im Scheidungsprozeß wertvolle Hinweise, die dazu beitragen können, die gerichtliche Tätigkeit auf diesem wichtigen Gebiet zu verbessern.^{1/} Denn nur auf der Grundlage einer vollständigen und richtigen Feststellung des Eheverlaufs sowie der Ursachen der zwischen den Ehegatten aufgetretenen Differenzen ist es möglich, eine Entscheidung zu treffen, die auf die Verfahrensbeteiligten und andere Bürger überzeugend und erzieherisch wirkt.

Einige Ausführungen Eberhardts sind u. E. jedoch geeignet, den Umfang der notwendigen Beweisaufnahme, insbesondere die Vernehmung der Ehegatten, zu sehr einzuengen. Im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise der Instanzgerichte ist es daher geboten, diese Fragen einer weiteren Klärung zuzuführen.

Zum Umfang der Sachaufklärung

Soweit es im Eheverfahren notwendig ist, auf Beweisvorschriften der ZPO zurückzugreifen, sollte im Hin-

blick darauf, daß das Gericht gemäß §2 FVerfO zur umfassenden Sachaufklärung verpflichtet und an Beweisanträge nicht gebunden ist, sehr sorgfältig geprüft werden, ob die entsprechenden Bestimmungen der ZPO mit den Grundsätzen des Verfahrens in Familiensachen in Einklang zu bringen sind oder einer Auslegung entsprechend den Prinzipien unseres Familienrechts bedürfen (§ 1 FVerfO).

Übereinstimmung besteht darüber, daß das Gericht auch im Eheverfahren Tatsachen feststellen kann, ohne darüber Beweis zu erheben. Allerdings erscheint bereits insoweit eine Differenzierung geboten. Sofern es sich um übereinstimmende Angaben der Parteien handelt, die für eine Aufrechterhaltung der Ehe sprechen, ist hiergegen nichts einzuwenden. Beantragen jedoch beide Parteien die Scheidung, wird es in der Regel erforderlich sein, auch über übereinstimmende Bekundungen geeignete Beweise zu erheben. Sich in einem solchen Fall allein auf die Parteibehauptungen zu verlassen, weil sie glaubhaft erscheinen, dürfte in der Regel den Bestimmungen des § 24 Abs. 2 FGB, § 2 FVerfO und auch Ziff. 3.7. des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 24. Juni 1970 nicht gerecht werden.

Unser Eherecht gebietet auch dann, wenn beide Ehegatten die Auflösung der Ehe beantragen, die sorgfältige Untersuchung des Sachverhalts auf der Grundlage des Tatbestands des § 24 FGB, da es eine einverständliche Scheidung nicht kennt. Aus diesem Grund ist hinsichtlich der Glaubhaftigkeit des übereinstimmenden Vortrags der Parteien, sofern damit die Zerrüttung der ehelichen Gemeinschaft bewiesen werden soll, Zurückhaltung geboten. Es ist nur allzu natürlich, daß Ehegatten, die beide aus der Ehe streben, geneigt sind, aufgetretene Schwierigkeiten überzubewerten und entsprechend darzustellen. So erachtet z. B. der genannte Plenarbeschuß die Zeugenvernehmung insbesondere dann für notwendig, wenn ehewidrige Beziehungen zu einem anderen Partner behauptet werden (Ziff. 3.7.). Dabei geht es nicht allein um die Klärung subjektiver Fakten, sondern vor allem darum festzustellen, ob eine solche — u. U. auch von den Ehegatten übereinstimmend vorgetragene — Erklärung überhaupt den Tatsachen entspricht und wenn das zu bejahen ist, darum, die Dauer, Tiefe und Auswirkung dieser Beziehungen auf das eheliche Verhältnis beurteilen und erforderlichenfalls erzieherischen Einfluß nehmen zu können. Das schließt ein, daß das Gericht die Sachaufklärung auf die Umstände zu beschränken hat, die für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage von Bedeutung sind.

Zur Parteivernehmung

Es wird natürlich meist nicht notwendig sein, beide Parteien zum gesamten Eheverlauf zu vernehmen. Gerichte, die so undifferenziert verfahren, werden den Anforderungen des § 16 FVerfO nicht gerecht. Sie sind sich nicht darüber im klaren, welcher Parteivortrag rechtserheblich und daher aufklärungsbedürftig ist. Hierdurch wird das Prinzip der Konzentration des Verfahrens verletzt und keine rationelle Arbeitsweise erreicht. Das erzielte Beweisergebnis ist dann nicht selten widersprüchlich und kann zu Entscheidungen führen, die der wirklichen Sachlage nicht gerecht werden. Bereits im Urteil des Obersten Gerichts vom 11. Juli 1963 — 1 ZzF 33/63 — (NJ 1963 S. 697) ist darauf hingewiesen worden, daß in der Regel der eine Ehegatte zu den Behauptungen des anderen und nicht

^{1/} Vgl. Eberhardt, „Zur Beweisaufnahme im Eheverfahren“, NJ 1970 S. 455 f.